Wien Donnerstag den 20. November 1873. VI. Jahrgang. Nr. 47.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1.
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Die Prüfungen an den österreichischen Universitäten im Jahre 1872.

II.

Wenden wir uns nun den Ergebnissen der Rigorosen zu, insofern sie sich in den Approbationen und Reprobationen abspiegeln, die in der nachstehenden Tabelle zusammengestellt sind.

Rigorosen im Jahre 1872:

Hochschule	Theologie		Jus		Medicin		Philosophie		Summe	
	Geprüfte	Reprob.	Geprüfte	Reprob.	Geprüfte	Reprob.	Geprüfte	Reprob.	Geprüfte	Reprob.
Wien . . .	44	—	193	18	383	37	60	8	680	63
Graz . . .	8	—	338	15	129	13	49	1	524	29
Innsbruck .	6	—	73	5	37	3	12	—	128	8
Prag . . .	7	—	107	5	219	6	67	—	400	11
Lemberg . .	2	—	62	—	—	—	2	—	66	—
Krakau . .	—	—	179	5	62	10	23	1	264	16
Salzburg .	2	—	—	—	—	—	—	—	2	—
Olmütz . .	8	—	—	—	—	—	—	—	8	—
Summe .	77	—	952	48	830	69	213	10	2072	127

Mehr als 2000 Rigorosen (2072) wurden im Laufe des ganzen Jahres abgelegt, darunter 127 mit ungünstigem Erfolge, es entfallen somit von sämmtlichen Geprüften über 6 pCt. auf die Reprobirten. Nicht jede Universität aber und noch weniger jede Facultät erlebt dies Schauspiel der Reprobation, die Universität Lemberg kennt es gar nicht und an den übrigen Hochschulen sind es erstens sämmtliche theologische Facultäten, dann die philosophischen von Innsbruck und Prag, welche sich der Ausübung verdammender Machtbefugniß enthalten. Nur die medicinischen Facultäten reprobiren ausnahmslos. Ziffermäßig drückt sich dies Verhältniß dahin aus, daß bei den Theologen die Reprobationen 0, bei den Philosophen unter 5, bei den Juristen über 5 und bei den Medicinern über 8 pCt. der Rigorosenentscheide betragen. Wenn nun jene Universität allein der rejicirten Candidaten entbehrt, welche keine medicinische Facultät besitzt, d. i. Lemberg, so sollte man wohl annehmen, die Reprobationen würden von Universität zu Universität häufiger, je stärker das Contingent der Mediciner anschwillt. Dem ist aber doch nicht so. Allerdings steht Wien, die specifische Medicineruniversität, obenan mit über 9 pCt., dann kommt aber sofort Innsbruck mit über 6 pCt. und auch Krakau und Graz gehen mit 6 und $5^1/_2$ pCt. Prag vor, welches es nicht einmal auf 3 bringt.

Es müssen, hienach zu schließen, in einzelnen Facultäten sehr bedeutende Abweichungen von der Regel stattfinden und so ist es auch in der That, nur bei den Theologen herrscht Gleichmäßigkeit, sonst die größten Schwankungen von Ort zu Ort.

Die Philosophen reprobiren im Durchschnitte 4·7 pCt., während aber Innsbruck, Prag und Lemberg es gar nicht und Graz wie Krakau (je 1 Reprobation unter 49 und 23 Rigorosen) sehr mäßig thun, läßt Wien unbarmherzig über 13 pCt. fallen, obwohl der Andrang zu den Prüfungen geringer ist als in Prag, wenig stärker als in Graz (60 Rigorosen zu 67 und 49). Die Juristen reprobiren im Durchschnitt etwas über 5 pCt., die Gegensätze sind 0 und $9^1/_3$ pCt., Lemberg und Wien. Lemberg zunächst kommt Krakau ($2^3/_4$ pCt.), die polnischen Rechtsfacultäten sind somit die mildesten oder die polnischen Juristen die tüchtigsten, unter den deutschen aber ist das in Graz ($4^1/_2$ pCt.), dann in Prag ($4^2/_3$ pCt.) der Fall, während Innsbruck sich mit nahezu 7 pCt. den Wiener Verhältnissen nähert. Bei den Medicinern bewegen sich Wien, Graz und Innsbruck nahe um den Durchschnitt, Graz erhebt sich bis zu 10 pCt., Wien kommt nahe heran, Innsbruck bleibt fest bei 8 stehen, Prag und Krakau hingegen weisen ganz besondere Erscheinungen auf, Prag mit dem Minimum von nicht einmal 3 und Krakau mit dem Maximum von über 16 pCt.

Vergleichen wir schließlich sämmtliche 13 Facultäten, welche im Jahre 1872 Reprobationen vorgenommen haben (bei 12 Facultäten wehte bekanntlich die weiße Fahne), so ergibt sich folgendes Resultat. Sie allein haben 1852 Candidaten geprüft, somit, da ihnen sämmtliche Reprobirte angehören, nahezu 7 pCt. rejicirt. Ueber diesen Durchschnitt erheben sich alle medicinischen Facultäten, von Prag abgesehen, endlich die philosophische und juridische in Wien, die juridische in Innsbruck kommt ganz nahe an den Durchschnitt heran, die übrigen sechs Facultäten (Medicin in Prag, Jus in Graz, Prag, Krakau, Philosophie in Krakau und Graz) stehen aber alle weit zurück, nämlich sämmtlich unter $4^2/_3$ pCt. In Wien somit allenthalben große Unwissenheit oder große Strenge, eine ähnliche Erscheinung bei den Medicinern in Graz, Innsbruck, Krakau, der Durchschnitt ganz allein bei den Juristen in Inns-

druck, hingegen bei den Juristen in Prag, Graz und namentlich Krakau, bei den Philosophen in Krakau und noch mehr in Graz, bei den Medicinern in Prag große Tüchtigkeit oder große Nachsicht.

Wenn wir diesen Daten die Ergebnisse des Decenniums 1861—1870 und die Resultate von 1871 gegenüberstellen, so ersehen wir zunächst, daß der sachte Anstieg der Generalreprobationsziffer, welchen wir im Vorjahre constatirt, ein stätiger gewesen. Mit den 6 pCt. dieses Jahres sind nicht nur die 5·16 pCt. von 1871 überholt, sondern der höchste Stand des vorigen Jahrzehnts (1866) ist nahezu erreicht. Nicht das Gleiche läßt sich von den einzelnen Studienabtheilungen sagen. Nur bei den Theologen zeigt sich fortwährend Continuität, bei den Philosophen insofern, als sie dem Durchschnitt der Sechziger Jahre gleich, aber im schärfsten Gegensatz zu 1871, wieder die mildesten unter ihren weltlichen Collegen sind, bei den Juristen und Medicinern hingegen herrscht Analogie mit 1871 und Verkehrung des Verhältnisses im vorigen Jahrzehnt. Die Reprobationsziffer hat sich in beiden Facultäten gehoben, in der juridischen von 3 auf 5, in der medicinischen von 7 auf 8, so daß im Widerspruch zu der von 1861—1870 behaupteten Stellung die Mediciner seit zwei Jahren den Juristen in der Zahl der Reprobationen vorgehen. Insofern ist aber auch bei den Juristen der normale Zustand näher gerückt, als der Abnahme der Reprobationsziffer ein Ende gemacht ist und, wenn auch nicht das Verhältniß in der ersten Hälfte, so doch der Durchschnitt des ganzen Jahrzehnts nahezu erreicht ist. Nur dadurch, daß die Mediciner in der Zunahme der Reprobationen beharrten, ist die allseitige Wiederkehr zu den früheren Verhältnissen verhindert.

Mittheilungen aus der Praxis.

Zur Frage, welche rechtliche Wirkung Vertragsbedingungen zukomme, welche als gegenseitige Voraussetzungen der Beitragsleistung unter Leistungstheilnehmern einer öffentlichen Concurrenz (Leistungsgenossenschaft) vereinbart worden sind.

Laut der vom ehemaligen Bezirksamte in T. im Jahre 1863 aufgenommenen Erklärung haben die Gemeinden des Bezirkes T. durch ihre Bevollmächtigten einhellig beschlossen, ein Drittheil der Einrichtungs- und Verwaltungskosten des unter die Leitung und Aufsicht des Magistrates der Landeshauptstadt T. gestellten Zimentirungsamtes in T. auf die Gemeinden des gleichnamigen Bezirkes unter nachstehenden Bedingungen zu übernehmen: 1. daß vor Beginn eines Verwaltungs-, und mit 1. Jänner 1865 vor Beginn eines jeden Solarjahres der Voranschlag über die Regie- und Verwaltungskosten des Zimentirungsamtes, und sechs Wochen nach Ablauf des Verwaltungs-, beziehungsweise des Solarjahres die documentirte Rechnung von dem Magistrate in T. im Wege der k. k. politischen Bezirksbehörde in T. zur Einsicht den Gemeinden mitgetheilt werde; 2. daß jede neue Anschaffung oder eine Erhöhung der Regie- oder Verwaltungskosten nur über vorgängiges Einvernehmen sämmtlicher Gemeinden des Amtsbezirkes von T. veranlaßt werden möchte und daß über etwaige Differenzen zwischen den Gemeinden des Amtsbezirkes von T. und der Stadtgemeinde H. die k. k. schlesische Landesregierung zu entscheiden habe. Das Bürgermeisteramt in T. erklärte sich mit diesen Bedingungen der Landbezirksgemeinden vollkommen einverstanden, und wurde diese Vereinbarung von der Landesregierung zur Kenntniß genommen.

Als nun im Jahre 1870 durch die Uebertragung des Zimentirungsamtes in das neue Stadthaus in T. an Uebersiedlungs- und Einrichtungskosten eine Auslage von 960 fl. 75 kr. sich ergab, verweigerten die Landgemeinden die Zahlung des auf sie entfallenden Drittels, weil die Stadtgemeinde T. bei der Uebersiedlung des Zimentirungsamtes sich nicht an die Vereinbarung gehalten, laut welcher jede neue Anschaffung oder Erhöhung der Regie- oder Verwaltungskosten nur über vorheriges Einvernehmen sämmtlicher Gemeinden des Bezirkes von T. veranlaßt werden sollte. In Folge dieser Weigerung suchte der Bürgermeister in T. unter Berufung auf das Uebereinkommen vom Jahre 1863, wornach über etwaige diesbezüglich entstandene Differenzen die Landesregierung zu entscheiden hat, deren Intervention an und bat dieselbe, zu erkennen, daß die Gemeinden schuldig seien, den fraglichen Drittelbeitrag zu leisten. Dem Ansuchen wurde von der Landesregierung nicht willfahrt. Unter den Motiven des diesfälligen Erkenntnisses wurde angeführt, daß die Verlegung des Zimentirungsamtes in ein anderes Locale sammt den damit verbundenen Adaptirungsauslagen einer neuen Anschaffung gleich geachtet werden müsse, welche gemäß des Uebereinkommens vom Jahre 1863 nur über vorheriges Einvernehmen sämmtlicher Gemeinden des Concurrenzbezirkes veranlaßt werden sollte. Da die Stadtgemeinde T. diese wesentliche Bedingung des besagten Uebereinkommens nicht erfüllt habe, können die Landgemeinden auch nicht zur Leistung des diesfälligen Beitrages verhalten werden.

Nachdem die Gemeinden des Landbezirkes weiters unter Berufung auf die Nichteinhaltung des Uebereinkommens vom Jahre 1863 bezüglich Mittheilung der Voranschläge seitens der Stadtgemeinde T. auch die Zahlung ihrer aus den Jahren 1868 und 1869 rückständigen Regiebeiträge zum Zimentirungsamte verweigerten, suchte das Bürgermeisteramt in T. abermals die Intervention der Landesregierung an. Aber auch dieses Ansuchen wurde von der Landesregierung zurückgewiesen, in der Erwägung, daß das Bürgermeisteramt T. zugegebener Maßen der Verpflichtung, den Voranschlag über die Regie- und Verwaltungsauslagen des Zimentirungsamtes den Landgemeinden mitzutheilen, in den Jahren 1868 und 1869 nicht nachgekommen sei, die Landgemeinden daher berechtigt seien, wegen Nichtzuhaltung der vereinbarten Bedingungen von Seite der Stadtgemeinde T. die Erfüllung der ihrerseits übernommenen Verpflichtungen abzulehnen.

Dem gegen diese Entscheidung ergriffenen Recurse des Bürgermeisteramtes hat das Ministerium des Innern ddo. 15. Juni 1873, Z. 2578 mit dem Beisatze Folge gegeben, „daß die Gemeinden des bezeichneten Bezirkes über die Einwendungen, welche sie gegen die Inanspruchnahme eines Beitrages zu den erwähnten Kosten, abgesehen von dem Versäumniß der nach dem Uebereinkommen ex 1863 seitens der Stadtgemeinde T. zu beobachtenden Förmlichkeiten, vorbringen zu können glauben, zu hören sind und hierüber, falls die Sache nicht im Wege eines gegenseitigen Einverständnißes beigelegt würde, von der Landesregierung instanzenmäßig zu entscheiden ist. Denn in Anbetracht der mit dem Ministerialerlasse vom 13. December 1856, Z. 6723 ausgesprochenen Verpflichtung der einen Zimentirungsbezirk bildenden Gemeinden des politischen Bezirkes, zu den Kosten des zuständigen Zimentirungsamtes beizutragen, haben die Gemeinden des ehemaligen politischen Bezirkes T. mittelst der protokollarischen Erklärung ex 1863 keine neue Verpflichtung auf sich genommen, welche zu übernehmen oder abzulehnen von ihrem freien Willen abhing. Mittelst dieses Uebereinkommens wurden bloß ein bestimmter Maßstab für diese Beitragsleistung, sowie die Modalitäten festgesetzt, unter welchen der Beitrag von der das Zimentirungsgeschäft besorgenden Stadtgemeinde T. von den zum gleichnamigen politischen Bezirke gehörigen Gemeinden in Anspruch zu nehmen ist. Dadurch, daß die Stadtgemeinde T. die Förmlichkeiten nicht beobachtet hat, welche für die Inanspruchnahme des Beitrages der Landgemeinden des T.'er Bezirkes mit einem Drittel zu den Regie- und Verwaltungskosten des T.'er Zimentirungsamtes für die Jahre 1868 und 1869 nach obigem Uebereinkommen hätten erfüllt werden sollen, können diese Gemeinden ihrer gesetzlichen Verpflichtung der Beitragsleistung zu diesen Kosten nicht für befreit angesehen werden“. S.

Zur Beurtheilung der Frage, unter welchen Umständen das vor der Zweitheilung der Monarchie erworbene Staatsbürgerrecht als cisleithanisches Staatsbürgerrecht fortlebe.

Dem Grafen H. ist im Jahre 1852 vom Ministerium des Innern das österreichische Staatsbürgerrecht verliehen worden. Im Jahre 1872 schritt derselbe im Wege des Ministeriums des Aeußern beim ungarischen Ministerium des Innern um die Entscheidung ein, ob seine im Jahre 1852 erworbene Staatsbürgerschaft auch dermalen noch für **Ungarn** giltig sei. Das ungar. Ministerium des Innern fällte unterm 2. October 1872 die Entscheidung, „daß Graf H. zwar, wie alle jene Fremden, die sich in Ungarn niederließen und früher (**d. i. vor 1867**) die österr. Staatsbürgerschaft erworben haben, dieses Rechtes nicht verlustig werden könne; daß er daher als ein in Ungarn für beständig angesiedelter Fremder im gesetzlichen Genusse aller Staatsbürgerrechte stehe, welche die ungarischen Gesetze bieten,

daß er aber vom staatsrechtlichen Standpunkte als ungarischer Staatsbürger insolange nicht angesehen werden könne, bis er den jetzigen, zur Erlangung der ungar. Staatsbürgerschaft nöthigen Erfordernissen Genüge geleistet haben würde".

Graf H. hat nun, ohne diesfalls in Ungarn weitere Schritte zu thun, beim österr. Ministerium des Innern um die bestimmte Erklärung gebeten, ob sein Staatsbürgerrecht im jetzigen Kaiserthume Oesterreich (darunter verstand der Bittsteller Cisleithanien im Gegensatze zu Ungarn) anerkannt würde?

Nach Einsichtnahme der an die ungar. Regierung abgetretenen Acten ex 1852 wurde constatirt, daß dem Grafen H. von dem damaligen Ministerium des Innern wirklich die österr. Staatsbürgerschaft verliehen worden ist; auch wurde ersehen, daß ihm für diesen Fall die Aufnahme in den Gemeindeverband von T. in Ungarn zugesichert war.

Das österr. Ministerium des Innern hat nun unterm 11. Mai 1873, Z. 6540, dem ungar. Ministerium des Innern eröffnet, „daß es dem Grafen H. den Besitz des nach Art. 1 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, Nr. 142 des R. G. Bl. für die Angehörigen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder bestehenden „allgem. österr. Staatsbürgerrechtes" nicht zuzuerkennen vermag und ihn rücksichtlich seiner staatsbürgerlichen Verhältnisse auf den von Seite des ungar. Ministeriums erhaltenen Bescheid vom 2. October 1872 verweisen müsse, zumal ihm von der Gemeinde T. in Ungarn, wie die Acten nachweisen, schon im Jahre 1852 für den Fall seiner Aufnahme in den österr. Staatsverband die Aufnahme in den Gemeindeverband zugesichert worden ist und derselbe daher nicht als ein Angehöriger irgend einer diesseitigen Gemeinde erscheint".

Anmerkung des Einsenders:

Zur weiteren Klarstellung dieser principiell wichtigen Entscheidung können wir nicht umhin, aus einem Votum für dieselbe folgenden Passus hier mitzutheilen: „Seit der Zweitheilung der Monarchie könne nur entweder von einem österreichischen oder ungarischen Staatsbürgerrechte die Rede sein; das erstere treffe im vorliegenden Falle nicht zu, weil die der Einbürgerung im Jahre 1852 zum Substrat dienenden thatsächlichen Verhältnisse — Grundbesitz und Heimatzusicherung — in Ungarn vorhanden gewesen seien. Die Entscheidung in diesem Sinne sei der Folgen wegen wichtig, indem nicht nur diejenigen, welche durch ausdrückliche Verleihung das österreichische Bürgerrecht erlangten, sondern auch alle jene, welche nach den früheren Vorschriften, namentlich nach § 29 des a. b. G. B. durch Antritt eines Gewerbes Oesterreicher geworden sind, und jetzt von Ungarn nicht als Inländer angesehen werden könnten, in Betracht kommen." —r.

Klagen, welche offenbar auf Ersatz eines Kriegsschadens gerichtet sind, müssen als durch § 144 a. b. G. B. und das Hofkanzleidecret vom 16. April 1821 der Gerichtscompetenz entzogen, nach § 1 der Civiljurisdictionsnorm sofort von Amts wegen von den Gerichten zurückgewiesen werden.

A. klagte die k. k. Finanzprocuratur in Triest noe. des k. k. Militärärars auf Zahlung des Entschädigungsbetrages von 18.829 fl. für den Schaden, welcher ihm in dem Kriegsjahre 1859 (zur Zeit der Bedrohung Venedigs durch die französische Flotte) von Seite des österreichischen Militärs angeblich dadurch zugefügt worden ist, daß, um die Gräben und Felder in der Umgebung der Festung Tre Porti mit Wasser zu überschwemmen, die ebendort gelegenen Fischteiche des Klägers geleert und die ganze Fischzucht desselben zerstört worden sei.

Die erste Instanz und das Obergericht haben diese Klage des A. aufrecht erledigt.

Der k. k. oberste Gerichtshof aber hat mit Entscheidung vom 7. October 1873, Z. 9772, auf den außerordentlichen Revisionsrecurs der k. k. Finanzprocuratur die Klagsbescheide der beiden Untergerichte aufgehoben und der ersten Instanz die Rückstellung der Klage als nicht geeignet zu einem civilgerichtlichen Verfahren aufgetragen und zwar in Erwägung, daß die von A. eingebrachte Klage offenbar den Ersatz von Kriegsschäden zum Gegenstande hat; in Erwägung, daß die Entscheidung über solche Entschädigungen von Seite des Staatsschatzes dem öffentlichen Rechte zugehört und daß daher auch § 1044 a. b. G. B. anordnet, daß die Vertheilung der Kriegsschäden von den politischen Behörden bestimmt werde; in Erwägung, daß ferner durch das Hofkanzleidecret vom 16. April 1821 die a. h. Entschließung vom 2. April 1821 allen Gubernien als die einzige und Hauptnorm für die bei den politischen Behörden anzumeldenden und nachzuweisenden Ansprüche auf Kriegsschadenersatz aufgestellt wird; in Erwägung, daß, da demnach die Incompetenz der Gerichte zur Entscheidung der von A. angestrengten Sache offenbar ist, die Klage des A. nach § 1 des kaiserlichen Patentes vom 20. November 1852, Nr. 251 R. G. Bl. sofort von Seite der Gerichte zurückzuweisen war. Ger. Ztg.

Verordnungen.

Erlaß des Ministers des Innern vom 22. Juli 1873, Z. 12.710, betreffend die auf Verhütung von Eisenbahnunfällen zu richtenden Bestrebungen.

Das k. k. Handelsministerium hat mittelst Zuschrift vom 6. d. M., Z. 23.462 die beiliegende Abschrift eines Erlasses hieher mitgetheilt, welchen dasselbe aus Anlaß der in neuerer Zeit wieder häufiger vorkommenden Verunglückung von Menschen auf Eisenbahnen an sämmtliche Verwaltungen der im diesseitigen Reichsgebiete im Betriebe stehenden Eisenbahnen gerichtet hat und zugleich das Ansuchen gestellt, die politischen Unterbehörden anzuweisen, damit dieselben den auf die Verhütung von Eisenbahnunfällen gerichteten Bestrebungen der Bahnverwaltungen und ihrer Organe die erforderliche Unterstützung sowohl selbst als auch mittelst der k. k. Gendarmerie zuwenden.

In Entsprechung dieses Ansuchens beehre ich mich Euere .... um die geeigneten diesbezüglichen Weisungen an die unterstehenden politischen Behörden anzugehen. Vor Allem erscheint es wünschenswerth, daß die politischen Behörden über vorgekommene Anzeigen, woferne sich der Fall nicht strafgerichtlich qualificirt, sofort und mit aller Strenge die Amtshandlung vornehmen. Ferner ist es dringend nothwendig, auf die Abstellung des hie und da bereits zur Gewohnheit ausgearteten unbefugten Betretens der Eisenbahn durch die Passanten hinzuwirken, zu welchem Zwecke sich die Veranlassung der zeitweisen Nachschau, durch Gendarmeriepatrouillen an den betreffenden Stellen empfehlen dürfte. Sollte das Betreten des Bahnkörpers durch den schlechten Zustand der neben, entlang oder über dieselbe führenden Communicationen, oder durch den gänzlichen Mangel dieser letzteren herbeigeführt werden, so wäre durch die politischen Unterbehörden im geeigneten Wege Abhilfe zu schaffen.

Endlich dürfte es zweckmäßig erscheinen, daß die verschärften Maßregeln, zu welchen vorgekommene Unglücksfälle Anlaß gegeben haben, durch die Landeszeitungen und sonstige Publicationen in den von Eisenbahnen durchzogenen Bezirken die möglichste Verbreitung finden.

Abschrift eines Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 6. Juli d. J., Z. 23.462, an sämmtliche Verwaltungsräthe der österreichischen Eisenbahnen.

Die Anzahl der auf Eisenbahnen sich ereignenden Verunglückungen von Menschen erreicht alljährlich eine sehr bedeutende Höhe und ist insbesondere in neuerer Zeit in bedenkenerregendem Maße gestiegen.

Den eingeleiteten Erhebungen zufolge kommen derlei Unfälle sowohl in der currenten Bahnstrecke am Bahnkörper und an den Kreuzungsstellen, als auch auf den Stationsplätzen und Bahnhöfen vor und sind die Ursachen ausnahmsweise in dem mangelhaften Zustande des Bahnkörpers und der auf demselben befindlichen Vorrichtungen, hauptsächlich aber in der lässigen Befolgung der aus Rücksichten der Sicherheit erlassenen Vorschriften seitens des Bahnpersonales, sowie des Publicums zu suchen. In ersterer Beziehung bin ich überzeugt, daß der Verwaltungsrath Alles aufbieten werde, um alle etwa fehlenden Herstellungen oder nöthigen Reparaturen vollständig und qualitätmäßig fertig zu stellen; in letzterer Hinsicht fordere ich den Verwaltungsrath auf, den unterstehenden Organen die strengsten Weisungen dahin zu ertheilen, damit sie nicht nur selbst die zur Hintanhaltung von Unglücksfällen bestehenden Verordnungen genau beachten, sondern auch auf die Befolgung seitens des Publicums strenge Acht haben. Vorkommende Außerachtlassungen sind ohne Ansehung des Schuldigen, auch wenn derselbe zu den eigenen Organen gehört, unbedingt und sofort, und zwar auch in dem Falle der competenten Behörde zur Einleitung der Strafamtshandlung anzuzeigen, wenn sie keinen Unfall zur Folge hatten. Die Verwaltungen der in Wien einmündenden Eisenbahnen haben sich gelegentlich einer im Handelsministerium in der in Rede stehenden Angelegenheit abgehaltenen Conferenz bereit erklärt, sich die Herbeiführung größerer Sicherheit auf ihren Linien mit allen Mitteln angelegen sein lassen, insbesondere auch wegen weiterer zweckdienlicher Maßregeln zur Verhütung

von Eisenbahnunfällen sofort eingehende Studien veranlassen und mir deren Resultat nebst den sich hieraus ergebenden Vorschlägen ehethunlichst vorlegen zu wollen.

Ich erwarte die gleiche Bereitwilligkeit auf Seite des Verwaltungsrathes und fordere denselben schließlich auf, von dem Inhalte dieses Erlasses sämmtliche Bedienstete der Gesellschaft in die Kenntniß zu setzen und mir von denselben, Beamten sowohl als Dienern, einerseits diejenigen, welche sich bei Erfüllung der ihnen in Bezug auf die Hintanhaltung von Unglücksfällen obliegenden Verpflichtungen besonders hervorthun, andererseits aber auch alle jene, welche sich in dieser Beziehung Nachlässigkeiten zu Schulden kommen lassen, in vierteljährigen Berichten im Wege der k. k. Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen namhaft zu machen.

Zugleich ersuche ich das Ministerium des Innern um Erlassung einer Weisung an die politischen Unterbehörden, damit dieselben den auf Verhütung von Eisenbahnunfällen gerichteten Bestrebungen der Bahnverwaltungen und ihrer Organe überall, wo es Noth thut, selbst und mittelst der k. k. Gendarmerie die kräftigste Unterstützung zuwenden.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 24. Juli 1873, Z. 11.906 mit nachträglichen Bestimmungen, betreffend Ein- und Durchfuhr von Hadern bei Rinderpestgefahr.

Im Nachhange zum h. o. Erlasse vom 9. Juni l. J., Z. 10174*), betreffend die Ein-, beziehungsweise Durchfuhr von Hadern aus einem Lande in, beziehungsweise durch ein anderes Land bei Rinderpestgefahr, wird zu den Punkten 1 und 2 jenes Erlasses bemerkt, daß auch der von dem betreffenden Gemeindeamte ertheilte Nachweis der vollzogenen Fabrikswäsche genügt und daß dort, wo die Vornahme der Fabrikswäsche nicht thunlich ist, die Hadern vor ihrer Verpackung in Säcke mit einer verdünnten Lösung von Carbolsäure so zu übergießen sind, daß sie den Geruch nach dieser Säure verbreiten, oder die Hadern nach ihrer Verpackung in feste Leinensäcke überdies noch in Säcke aus stark getheertem festem Zeuge zu verpacken und zu verschnüren sind.

Zum Punkte 3 jenes Erlasses wird bemerkt, daß diese Hadernsäcke in geschlossene, vor ihrem Abgange plombirte Eisenbahnwaggons zu verladen sind, der Transport sodann direct mittelst Eisenbahn bis auf die der betreffenden Papierfabrik nächstgelegene Eisenbahnstation und die Verführung von da an bis in die Fabrik auf Wagen mittelst Pferdegespannen auf dem nächsten Wege mit Vermeidung von Ortschaften und Viehweiden und unter Begleitung von verläßlichen Wächtern zu erfolgen hat.

Die zu derlei Hadern-Transporten benützten Eisenbahnwaggons sind unter verläßlicher Aufsicht und auf Kosten der Papierfabrik der vorschriftsmäßigen Desinfection zu unterziehen.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 26. Juli 1873, Z. 13.153, betreffend die Bestimmungen der herumziehenden italienischen Messer- und Scheerenschleifer.

Ueber eine specielle Anfrage hat das Finanzministerium unterm 20. Juli 1873, Z. 16922 an die Finanz-Landesbehörden in Linz, Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Laibach und Salzburg die Weisung erlassen, daß die Bestimmungen des Finanzministerial-Erlasses vom 29. Juli 1871, Z. 34.206**) in Absicht auf die Besteuerung der herumziehenden Fenster und Kesselflicker aus Italien, auch auf die im Lande herumziehenden Messer- und Scheerenschleifer italienischer Districte Anwendung finden.

Hievon wird die k. k. . . . . . mit dem Bemerken zur weiteren Verfügung in Kenntniß gesetzt, daß diese Gewerbsleute selbstverständlich auch nach Maßgabe des h. o. Erlasses v. 9. August 1871, Z. 11.175 **) von den politischen Behörden zu behandeln sind.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 24. August 1873, Z. 11.627, betreffend die Abänderung der bisherigen Bestimmungen über Beerdigung von Selbstmördern.

Das Ministerium des Innern findet im Einvernehmen mit den Ministerien der Justiz wie des Cultus und Unterrichts die Ministerialverordnung vom 7. October 1857, Z. 8827, womit besondere Vorschriften über die Beerdigung der Selbstmörder und über ein derselben jeweilig vorhergehendes Untersuchungsverfahren ertheilt wurden, vollinhaltlich aufzuheben.

Hiernach hat in solchen Fällen für die Bestimmung des Begräbnißortes die Anordnung des Art. XVI kaiserl. Patentes vom 17. Jänner 1850, R. G. 24, daß die Beerdigung der Selbstmörder in der Stille und in dem Friedhofe zu veranlassen ist, für die Verwaltungsorgane als ausschließliche Norm zu gelten.

Selbstverständlich bleibt hiebei die Berechtigung der kirchlichen Organe, die Bestattung der Selbstmörder auf dem Friedhofe mit rituellen Functionen zu begleiten oder die Vornahme solcher Functionen abzulehnen, gänzlich außer Frage.

Indem unter Einem das Ministerium für Cultus und Unterricht ersucht wird, diese Verfügung den Ordinariaten mitzutheilen, werden Euere Excellenz aufgefordert, selbe den unterstehenden politischen Behörden im schriftlichen Wege zur Darnachachtung bekannt zu geben und zugleich aufmerksam zu machen, daß dadurch der Erlaß des Finanzministeriums vom 30. August 1852, Z. 172 R. G. und die Ministerialverordnung vom 8. April 1857, R. G. Z. 73 nicht berührt werden.

*) Mitgetheilt in Nr. 32 de 1873 dieser Zeitschrift

**) Mitgetheilt in Nr. 48 des Jahrganges 1871 dieser Zeitschrift.

Verordnung des k. k. Finanz-Ministeriums vom 25. Juli 1873, Z. 13.420, betreffend die Constatirung der Scontrirungs-Ergebnisse der Cassen.

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß die Scontrirungs-Operate der Cassen, namentlich der Steuerämter, wegen der zeitraubenden Circulation dieser Operate bei den einzelnen administrativen und Fach-Rechnungs-Departements sehr verspätet zur Amtshandlung gelangen.

Da der Zweck der Scontrirungen zunächst darin besteht, sich durch Vergleichung der Cassenbestände mit den Ergebnissen der bereits censurirten Journale von der Richtigkeit der Gebarung die Ueberzeugung zu verschaffen, um im Falle einer Ordnungswidrigkeit sogleich zur Einleitung der geeigneten Maßregeln schreiten zu können, so wurde mit den betheiligten k. k. Ministerien und dem k. k. obersten Rechnungshofe vereinbart, daß die Ergebnisse der einzelnen Scontrirungen in Betreff aller Cassen und Aemter, — von welchen Etats- und sonstige Journale an die Fach-Rechnungs-Departements, an die nicht finanziellen Rechnungs-Departements der Landesbehörden und Ministerien, dann an die Militär-Rechnungs-Abtheilungen einlangen, durch diese Rechnungs-Organe auf Grund der geprüften Journalabschlüsse monatlich den Rechnungs-Departements der Finanz-Landesbehörden, bezüglich des Ministerial-Zahlamtes aber dem hierortigen Rechnungs-Departement 5 nachgewiesen werden sollen.

Diese Nachweisung ist in der Form der Befundausweise anzufertigen, welche nach § 20 der Instruction III für die Rechnungs-Departements der Landesbehörden, sowie nach dem Erlasse des k. und k. Reichs-Kriegsministeriums an die Militär-Intendanzen vom 29. März 1869, Zahl 386, Abth. 15, beziehungsweise nach § 17 der Instruction B für die Rechnungs-Departements der Ministerien, monatlich an die genannten Finanz-Rechnungs-Departements einzusenden sind.

In Betreff der nicht dotirten Fonde und der Depositen sind jedoch in dieser Nachweisung nicht die Casseresté, sondern eben so wie bei der etatmäßigen Gebarung die bis zum Scontrirungstage vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben ersichtlich zu machen.

Hiedurch werden die Finanz-Rechnungs-Departements in die Lage gesetzt, die Scontrirungs-Operate selbständig zu prüfen und rascher als es bisher möglich war, der Erledigung zuzuführen.

Personalien.

Seine Majestät haben den Polizeirath Leopold Strehle zum Oberpolizeirathe bei der Wiener Polizeidirection mit dem Titel eines Regierungsrathes ernannt.

Seine Majestät haben dem Dikasterial-Bauingenieur in Wien Alois Lisseck das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben den kaiserl. Rath und Bezirksarzt in Karolinenthal Dr. Joseph Hofer zum Statthaltereirathe und Landes-Sanitätsreferenten bei der Statthalterei für Böhmen ernannt.

Seine Majestät haben dem Director und Vorstande der Bergwerksproducten-Verschleißdirection in Wien Franz Koch taxfrei den Titel und Charakter eines Regierungsrathes verliehen.

Der Handelsminister hat den Kanzleiofficial Ottokar Pfisterer zum Hilfsämter-Directionsadjuncten im Handelsministerium ernannt.

Erledigungen.

Rechnungsofficialsstelle beim Rechnungsdepartement der k. k. n. ö. Statthalterei in der zehnten eventuell Rechnungsassistentenstelle in der eilften Rangsclasse, bis 22. November. (Amtsbl. Nr. 263.)

Zwanzig Postassistentenstellen für Wien und Umgebung mit 600 fl. Gehalt und der normalmäßigen Activitätszulage gegen Caution, bis 20. December. (Amtsblatt Nr. 264.)

Oberrechnungsrathsstelle bei der Linzer Finanzdirection in der siebenten Rangsclasse, bis 10. December. (Amtsblatt Nr. 265.)

Bezirkshauptmannsstelle in Primiero mit der siebenten Rangsclasse, bis 1. December. (Amtsblatt Nr. 265.)

Rechnungspracticantenstelle bei dem Rechnungsdepartement der steiermärk. Statthalterei mit 200 fl. Adjutum, bis Ende November. (Amtsblatt Nr. 266.)

Statthalterei-Concipistenstelle bei der Statthalterei in Graz mit der zehnten Rangsclasse, bis 10. December. (Amtsblatt Nr. 266.)

Officialsstelle erster Classe im Status der Verwaltungsbeamten der drei k. k. Krankenanstalten in Wien mit 900 fl. Gehalt jährl. und 250 fl. Quartiergeld oder Naturalwohnung, beziehungsweise eine Officialsstelle zweiter Classe mit 700 fl. Gehalt jährl. und 200 fl. Quartiergeld, eventuell eine Officialsstelle dritter Classe mit 500 fl. Gehalt und 150 fl. Quartiergeld, bis 25. November. (Amtsblatt Nr. 267.)

Druckerei der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.